

Vorlage Nr. 17/0166

Federf. Stadttamt: Amt für öffentliche Ordnung

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Beigeordnete Frense	Vorberatung/Empfehlung	22.05.2017	8
Rat	Bürgermeister Roland	Entscheidung	24.05.2017	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für das Gebiet der Stadt Gladbeck vom 16.02.2016

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

1. Aktuelle Rechtslage

Gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW. S. 516 / SGV.NRW 7113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV.NRW S. 208), dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen jährlich an höchstens 4 Sonn- oder Feiertagen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Der Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen vom 07.09.2016, der auf einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 11.11.2015 sowie einschlägiger Beschlüsse des OVG Münster basiert, erfordert eine Verlegung des verkaufsoffenen Sonntags vom 4. Adventssonntag auf den 2. Adventssonntag, an dem traditionell der Nikolausmarkt stattfindet.

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Der oben erwähnte Erlass führt aus, dass eine Ladenöffnung an Sonn- oder Feiertagen „aus Anlass“ eines Marktes nur dann zulässig ist, wenn die prägende Wirkung des Marktes für den öffentlichen Charakter des Tages gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung überwiegt, weil sich letztere lediglich als Annex zum Markt darstellt.

Die öffentliche Wirkung der traditionell auch an Sonn- und Feiertagen stattfindenden Märkte etc. muss gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen.

Regelmäßige Voraussetzungen für eine zulässige Sonn- und Feiertagsöffnung sind:

- Die vorgesehene Ladenöffnung muss in engem räumlichen Bezug zum konkreten Markt- oder sonstigen Geschehen stehen, welches Anlass für die Ladenöffnung ist.
- Je weitreichender die Freigabe der Verkaufsstellenöffnung (räumlich, Handelsparten) erfolgen soll, umso höher muss das Gewicht der für die Ladenöffnung angeführten Sachgründe (des Anlasses) sein.
- Nach einer zwingend anzustellenden Prognose muss die voraussichtliche Besucherzahl des Marktes größer sein als die zu erwartende Zahl der Ladenbesucher bei alleiniger Öffnung der Verkaufsstellen.
- Die durch das Fest/den Markt einerseits und eine Ladenöffnung andererseits jeweils für sich ausgelösten Besucherströme müssen ihrer ungefähren Größenordnung nach abgeschätzt und in Relation zueinander gesetzt werden. Angaben zur Anzahl der auf dem Markt, Fest etc. auftretenden Anbieter sowie der zu erwartenden Besucher sind erforderlich.

2. Ausstehende verkaufsoffene Sonntage in Gladbeck im Jahr 2017

2.1 Appeltatenfest am 03.09.2017

Bei dem am ersten Wochenende im September stattfindenden Appeltatenfest handelt es sich um das größte Stadtfest in Gladbeck, das bereits seit 1989 etabliert ist und sich historisch bereits bis ins Jahr 1403 zurückverfolgen lässt. In der ganzen Innenstadt präsentieren sich Vereine, Verbände und kommerzielle Anbieter. Delegationen aus den Partnerstädten Gladbecks besuchen das Appeltatenfest regelmäßig, auf zwei Bühnen gibt es ein vielfältiges Programm.

Unstrittig ist, dass hier die Veranstaltung deutlich mehr Besucher anzieht, als der verkaufsoffene Sonntag. Die geschätzten Besucherzahlen des Festes liegen bei mehr als 50.000.

Die erforderliche räumliche Beschränkung auf den Innenstadtbereich im Zusammenhang mit dem Appeltatenfest ist der Anlage 1 zu entnehmen.

2.2 Nikolausmarkt am 10.12.2017

Der 3-tägige Nikolausmarkt am zweiten Adventswochenende ist seit 1997 fester Bestandteil des Gladbecker Weihnachtsprogramms. Von Vereinen, Schulen, Kindergärten, Kunsthandwerkern und Geschäftsleuten organisiert, erfreut sich der Nikolausmarkt auch über die Stadtgrenzen hinaus großer Beliebtheit. Rund 30 Händler bieten ihr Warenangebot auf dem Nikolausmarkt feil. Neben dem kommerziellen Warenangebot besteht das Angebot aus Selbstgemachtem, Selbstgebackenem und Kunstartikeln.

Zudem hat der Nikolaustag durch das „Nikolausurteil“ eine herausragende Bedeutung für die Gladbecker Stadtgeschichte, da es ohne dieses Urteil die Stadt Gladbeck in ihrer jetzigen Form nicht geben würde.

Im Jahr 2015 haben etwa 6.000 Personen den Markt besucht. Mit derselben Besucherzahl ist für das Jahr 2017 zu rechnen.

Die Besucherzahlen übersteigen damit die übliche werktägliche Passantenfrequenz bei normaler Ladenöffnung. Bei einer Passantenfrequenzzählung im Jahr 2016 ist in der Gladbecker Innenstadt ein werktäglicher Spitzenwert von rund 2000 Passanten stündlich erreicht worden. Es muss jedoch beachtet werden, dass die Zählung auch diejenigen Passanten berücksichtigt, die sich nicht zum Einkaufen in die Innenstadt begeben, sondern dort wohnen, bzw. Dienstleistungen (z.B. Arztbesuch, Post, Bank etc.) in Anspruch nehmen; insoweit ist die Passantenfrequenz als tatsächlich deutlich niedriger einzustufen.

Eine Reduzierung der Frequenz um 30 % (=1400 Besucher) erscheint realistisch. Unter Berücksichtigung einer ca. zweistündigen Verweildauer in der Innenstadt ergibt sich eine Besucherzahl von 2800.

Die Besucherzahl für den Nikolausmarkt überschreitet die Frequenz der werktäglichen Besucher. Somit steht der Nikolausmarkt im Vordergrund zur Sonntagsöffnung.

Der räumlich enge Bezug der Freigabe für die Sonntagsöffnung zum konkreten Markt ist der Anlage 2 zu entnehmen.

3. Verfahren

Die Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände, die evangelische und katholische Kirche, die Industrie- und Handelskammer sowie die Handwerkskammer sind angehört worden.

Der Handelsverband NRW steht der Sonntagsöffnung im Zusammenhang mit dem Gladbecker Nikolausmarkt positiv gegenüber.

Aus Sicht der IHK und der Handwerkskammer bestehen keine Bedenken gegen die Freigabe der Sonntagsöffnung. Die evangelische und die katholische Kirche widersprechen nicht explizit der Sonntagsöffnung.

Zwischen der Stadt Gladbeck und der zuständigen Gewerkschaft Ver.di hat es über die geplanten Sonntagsöffnungen mehrere Gespräche gegeben. Die Verlegung des vierten verkaufsoffenen Sonntags vom 4. Advent auf das Nikolauswochenende mit Nikolausmarkt und Kunstschmiedeausstellung wird für 2017 zur Kenntnis genommen.

Es wurde vereinbart, dass die verkaufsoffenen Sonntage für 2018 ff. Gegenstand weitergehender gemeinsamer Gespräche mit Blick auf die Zuschauerzahlen und auch vor dem Hintergrund der angekündigten Handreichung des Wirtschaftsministeriums NRW sein werden. Auch evtl. noch folgende gesetzliche Änderungen bzw. Ergänzungen können dann in die Überlegungen mit einbezogen werden. Die politischen Gremien werden dann im 1.Quartal 2018 erneut beteiligt.

Die bisherige Verordnung in der Fassung vom 16.02.2016 liegt zur Kenntnisnahme bei (Anlage 3).

Die beabsichtigte Änderung der Verordnung ist als Anlage 4 beigelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung

nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Die als Anlage 4 beigefügte Änderungsverordnung zur Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 16.02.2016 wird beschlossen.

Der Bürgermeister



(Ulrich Roland)

In der Sitzung des

- _____-Ausschusses
- Rates
- Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: